

legt wurde, noch Etwas hinzufügen, so wäre das eine *Lias post Homerum*.

Bürgermeister *W e h n e r*: Ich muß mich dem anschließen, was der Bürgermeister *Schill* ausgesprochen hat. Mir scheint es bedenklich zu sein, das Amendement des *Hrn. Secr. Harz* anzunehmen. Der Zweck der ganzen Paragraphe, wie sie hier steht, würde dadurch vernichtet werden; der Zweck ist nämlich der: die Gläubiger sollen sicher gestellt werden, damit der Gemeinschuldner sein Vermögen nicht geringer mache. Wird ihm aber durch Annahme des Amendements nachgelassen, mit seinen Gläubigern, wenn er schon zahlungsunfähig ist, zu verhandeln, so darf er nur vorgeben, ich habe Anzeige gemacht an die Gläubiger, und in der Zwischenzeit würde er mit dem Vermögen schalten können, wie er wollte; er würde die Gläubiger um ihre Forderungen bringen und diesen nur das leere Nachsehen lassen können, da gerichtliche Vorkehrungen zu deren Sicherung nicht anwendbar wären. Ich glaube durch das, was der hochgestellte Referent vorschlug und von dem *Domherrn D. Günther* wieder aufgenommen wurde, wird der ganzen Sache Genüge geschehn. Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Debitor auch außerdem den Vergleich außergerichtlich bewirken kann. Es bleibt ihm das frei vor wie nach, auch wenn das Amendement nicht angenommen wird.

*Rönlgl. Commissair D. Groß*: Zum Schluß habe ich nun noch zu bemerken, daß das, was der *Hr. Domherr D. Günther* angeführt hat, mir mehr gegen die Zulässigkeit der Bestimmung überhaupt, als für den Zusatz des *Secretair Harz* zu sprechen scheint, und ich mache darauf aufmerksam, daß es durchaus nicht wünschenswerth sein dürfte, eine Bestimmung in Beziehung auf die außergerichtliche Beilegung eines Schuldenwesens aufzunehmen, die durch diesen Artikel gar nicht getroffen werden sollte.

*Präsident*: Ich glaube, daß die Diskussion für geschlossen erachtet werden kann, und habe die Ansicht, daß die Amendements nach der Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen sein werden, wie solche eingereicht worden sind.

*v. Carlowik*: Ich habe diese Entscheidung des Präsidenten in Bezug auf die Reihenfolge der Fragen bei der Abstimmung über die Amendements vorausgesehen. Das *Harzische* Amendement hat, um mich eines bergmännischen Ausdrucks zu bedienen, das Alter im Felde, mithin das Recht, zuerst zur Abstimmung zu gelangen; dagegen habe ich also Etwas nicht zu sagen. Wenn das *Harzische* Amendement aber vorgenommen wird, so muß ich offen bekennen, daß ich mich dagegen erklären muß, denn nur unter der Bedingung kann ich dafür stimmen, daß das von *Er. Rönlgl. Hoheit* gestellte, später wieder aufgenommene Amendement angenommen werde. Ich weiß aber das Schicksal nicht, welches das zweite Amendement haben wird; es bleibt mir daher Nichts übrig, als gegen das *Harzische* zu stimmen.

*Präsident*: Wenn es angemessen erscheint, so könnte die Abstimmung über das später wieder aufgenommene Amen-

dement des hochgestellten Referenten zuerst vorgenommen werden.

*D. Großmann*: Ich bitte um gefällige Mittheilung der Worte des *Harzischen* Amendements.

*Präsident*: Ich werde Beide mittheilen.

Nachdem dies bewirkt worden war, stellt der *Präsident* die Frage auf das zuletzt gestellte und vorhin unterstützte Amendement, indem er die Kammer fragt: Ob sie solches annehme? Geschieht einstimmig.

*Präsident*: Ich komme nun auf das erstere Amendement, wo es heißen soll: „oder mindestens seinen sämtlichen Gläubigern privatim“, und frage: Ob die Kammer dieses annehme? Wird mit 22 gegen 12 Stimmen abgeworfen.

Der *Präsident* stellt nun die Frage: Ob die Kammer diesen Artikel mit der vorhin beliebten Veränderung annehme? Wird von 33 gegen 1 Stimme bejaht.

Artikel 245. lautet:

„(Betrügerischer Banquerott.) Wer wissentlich bei bevorstehendem Concourse vorräthige Waaren für unverhältnißmäßig niedrige Preise veräußert, seinen Schuldnern Forderungen erläßt, oder auf irgend eine andre Art seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei ausbrechendem Concourse einen Theil seines Vermögens verheimlicht oder auf die Seite schafft, oder bei Angabe seines Vermögenszustandes erdichtete Aktivforderungen aufführt, ist mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren zu bestrafen. Wenn ein Schuldner, der kaufmännische Geschäfte betreibt, bei dem Ausbruche seiner Zahlungsunfähigkeit seine Handelsbücher, oder andre bei der Regulirung seiner Geschäfte wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder wenn er flüchtig wird und zu seiner Concurssmasse gehörige Gelder oder Effekten mit sich nimmt, findet gegen ihn Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einem bis zu Vier Jahren statt.“

*Referent Prinz Johann*: Es scheint mir angemessen, den Art. 245. in zwei Theile zu spalten, und zwar mag der erste Theil bis zu den Worten „zu bestrafen“ gehen und dann der Schluß folgen. Zu dem ersten Theile liegt ein doppeltes Deputations-Gutachten vor, einmal über den Begriff des Verbrechens, (es soll nämlich nach dem Worte „vergrößert“ eingeschaltet werden „oder durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt“) und dann über die Strafe. Zum Begriffe des Verbrechens liegt von mir ein Amendement oder vielmehr eine Fassungsveränderung vor, welche auch der Deputation nicht unangemessen erschien.

(Das Amendement des Referenten lautet: „Wer bei bevorstehendem Concourse betrügerische Handlungen begeht, um seinen Gläubigern Nachtheil zuzufügen, oder einen derselben vor dem andern zu begünstigen, ingleichen wer wissentlich — bestrafen.)

*Referent*: Mein Amendement ist zum Theil hervorgegangen aus der nähern Betrachtung der Vorschläge der II. Kammer, welche viel weiter gehen, aber ich verkenne nicht, daß die Paragraphe einzelne Beispiele enthält, welche den Begriff nicht ganz erschöpfen. Ich glaubte, daß es zweckmäßig sei, zuerst ei-